

Reglement „Kulturfonds“ Ortsverein Veltheim

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit dieses Reglements zu erleichtern, ist der Text in der männlichen Form abgefasst. Alle Ausführungen sind selbstverständlich genauso auf weibliche Personen anwendbar.

1. Zweck

Der Ortsverein Veltheim errichtet zur Förderung des kulturellen Lebens im Stadtkreis Winterthur-Veltheim einen „Kulturfonds“. Er bezweckt insbesondere die finanzielle Unterstützung jeglicher, das Gemeinwesen betreffende kulturelle Aktivitäten.

2. Mittel

Der Kulturfonds wird geüfnet durch:

- > Vermögen des ehemaligen Gemeindestubenvereins (in der Jahresrechnung des Ortsvereins als „Kulturfonds“ ausgewiesen);
- > Rückstellung „Office“ in der Höhe von Fr. 5'000.00;
- > Nettoerlös aus kulturellen Veranstaltungen des Ortsvereins;
- > Zinserträge des „Kulturfonds“;
- > Freiwillige Zuwendungen.

3. Verwendung

Die Mittel des „Kulturfonds“ werden zur finanziellen Unterstützung von jährlich einer bis fünf Veranstaltungen eingesetzt. Pro Jahr wird aus dem „Kulturfonds“ ein Betrag von insgesamt max. CHF 2'500.00 zur Verfügung gestellt, wobei für die Ausrichtung von Beiträgen nachfolgende Bestimmungen gelten:

- > Dem Ortsverein Veltheim ist ein schriftliches Gesuch mit ausführlichem Beschrieb der kulturellen Veranstaltung sowie detaillierter Kostenzusammenstellung (Einnahmen, Ausgaben) einzureichen
- > Als kulturelle Veranstaltung gelten insbesondere Theateraufführungen, Konzerte, Filmvorführungen und Diashows, Vorträge, Ausstellungen sowie Lesungen.
- > Unterstützt werden nur öffentliche Veranstaltungen, welche im Stadtkreis Winterthur-Veltheim stattfinden.
- > Für Veranstaltungen im 1. Halbjahr sind die Gesuche bis zum vorangehenden 31. Dezember, für Veranstaltungen im 2. Halbjahr bis zum vorangehenden 30. Juni einzureichen.
- > Der Vorstand des Ortsvereins Veltheim entscheidet anlässlich seiner ersten Sitzung im jeweiligen Halbjahr über eine allfällige finanzielle Unterstützung aus den Mitteln des „Kulturfonds“. Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt (Protokollauszug). Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art. 9.3 der Statuten des Ortsvereins Veltheim.
- > Die Auszahlung des Beitrages erfolgt erst nach Durchführung der Veranstaltung.

4. Auflösung des Kulturfonds

Im Falle der Auflösung des „Kulturfonds“ oder des Ortsvereins Veltheim muss das noch vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, d.h. entweder einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung oder der Stadt Winterthur zugewendet werden. Die Verteilung des Vermögens des „Kulturfonds“ unter den Mitgliedern des Ortsvereins Veltheim ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 4. April 2003 genehmigt und tritt sofort in Kraft.